

Zum **Verkauf** gelangt die als „**ALPHATOWER**“ bekannte und bebaute **Liegenschaft** mit der Adresse **Hafnerriegel 53/Karl-Maria-von-Weber-Gasse 11, 8010 Graz**, durch die Insolvenzverwalterin RA Dr. Martina Simlinger-Haas im **Insolvenzverfahren** der Liegenschaftseigentümerin **Alphatower GmbH & Co KG** GZ. 38 S 43/25p des HG Wien.

Die Details wollen Sie dem in der **Ediktsdatei** <https://edikte.justiz.gv.at> in der Rubrik „Verkäufe und Verpachtungen in Insolvenzdatei“ veröffentlichen **SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN** entnehmen. Beachten Sie unbedingt den Eintrag in der Ediktsdatei.

**Es werden ausnahmslos schriftliche Anbote berücksichtigt**, wobei diese bei natürlichen Personen unter Angabe der persönlichen Daten (Name, Post-/E-Mailadresse, Geb.datum) zu übermitteln sind. Die Gebote sollten idealerweise eine Bindungsfrist von zumindest 10 Wochen (verlängerbar) aufweisen.

Weitere Informationen erhalten Sie ausschließlich schriftlich bei der Insolvenzverwalterin RA Dr. Martina Simlinger-Haas unter [office@rechtens.at](mailto:office@rechtens.at).

### **Allg. Verwertungsinformationen:**

Ich erlaube mir im Fall Ihrer Anbotslegung bzw. Ihres weiteren Interesses schon jetzt nachfolgende **Verwertungsinformationen** zur Kenntnis zu bringen:

Die Verwertung/der Verkauf auf Verkäuferseite (=Insolvenzmasse) erfolgt ausnahmslos unter der Bedingung der rechtskräftigen insolvenzgerichtlichen Genehmigung eines Kaufvertrages und der vorherigen Genehmigung des bestellten Gläubigerausschusses (Finanzprokurator, AKV, KSV 1870), dh ein mit dem/der HöchstbieterIn erst zu errichtender Kaufvertrag ist nach Annahme des (Höchst)Anbots durch den Insolvenzverwalter insolvenzgerichtlich mit Beschluss zu genehmigen; erst mit Rechtskraft der gerichtlichen Beschlussfassung (=Genehmigungsbeschluss) ist die Verwertung beendet.

Der Kaufpreis ist üblicherweise mit Kaufvertragsunterfertigung durch den/die Käufer/Käuferin treuhändig zu erlegen.

Im Falle Ihrer verbindlichen Anbotslegung werden Sie über ein höheres Anbot – nur wenn ein solches vorliegt – mit der Möglichkeit der Abgabe eines höheren Gebots, informiert, wobei bis zur insolvenzgerichtlichen Kaufvertragsgenehmigung höhere verbindliche Anbote gemäß der insolvenzrechtlich postulierten bestmöglichen Verwertung zu berücksichtigen sind. Wenn Sie kein höheres Anbot mehr abgeben oder Sie auf meine Information nicht zeitnah reagieren, informiere ich Sie nicht automatisch über den weiteren Verlauf der Verwertung oder zu allfälligen Gebotsständen.

Ich halte abschließend fest, dass Freihandkäufer;innen nicht Parteien bzw. Beteiligte im Insolvenzverfahren sind. Unseriöse Anbote oder offensichtliche Spassbieter:innen (geringfügiges Überbieten, kein Finanzierungsnachweis, uä) werden von mir bei der Verwertung nicht berücksichtigt.

*RA Dr. Martina Simlinger-Haas*

*als Insolvenzverwalterin*

*Reisnerstraße 31, 1030 Wien*

*T: +43 1 7139946*

*E: [office@rechtens.at](mailto:office@rechtens.at)*